

**Satzung der Stadt Nebra
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Nebra-Stadtkern“**

Aufgrund des

§ 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA)
vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen
Fassung

und der §§ 142 und 246a des Baugesetzbuches (BauGB) in Fassung und
Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der derzeit gültigen
Fassung

beschließt der Stadtrat der Stadt Nebra in seiner Sitzung vom 29. September
1997 folgende Satzung:

**§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände
vor.

Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen umgestaltet und
damit verbessert werden.

Das insgesamt 15,8 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungs-
gebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Nebra - Stadtkern“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb
der im Lageplan M 1:1000 vom 29.09.1997 abgegrenzte Fläche. Dieser ist Be-
standteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

**§ 2
Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtli-
chen Vorschriften der §§ 152 und 156 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit ihrer Be-
kanntmachung rechtsverbindlich.

Nebra, den 29. September 1997

R e i c h
Bürgermeisterin

(Siegel)

Die Satzung der Stadt Nebra über die förmliche
Festlegung des Sanierungsgebietes „Nebra -
Stadtkern“ wurde durch das Regierungspräsidium
Halle mit Schreiben vom 27.05.1998 (Az. 25-
21204/0161) genehmigt und wird hiermit ausge-
fertigt.
Nebra, den 03. Juni 1998

Reich
Bürgermeisterin

(Siegel)

Veröffentlicht im Amtsblatt der VGem Mittlere Unstrut Nr. 07/1998 vom
03.07.1998-